

3. Die ehrenamtlich Tätigen
4. Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten
5. Auszeichnungen und finanzielle Zuwendungen im Alter

Literatur (zu I bis IV):

Georg Baranowski, Demokratie, Recht, Persönlichkeit - dargestellt am Grundrecht des Bürgers auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des wirtschaftlichen Lebens (Art. 21 Verf.), Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Ges.- u. sprachwiss. Reihe 1972, Heft 5, S. 413 - *Hary Bredemitz/Alfred Baumgart*, Der Verfassungsentwurf und die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, S. 164 - *Gerhard Haney*, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, StuR 1965, S. 177 - *Hermann Klemmer*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964 - *Helga Lieske*, Zur Ausgestaltung des Grundrechts auf demokratische Mitwirkung im Zivilgesetzbuch der DDR und Probleme seiner Verwirklichung, StuR 1977, S. 502 - *Carola Luge/Richard Mand*, Rechtliche Probleme der Organisation und Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen, StuR 1977, S. 690 - *Siegfried Mampel*, Die neue Verfassungsordnung in Mitteldeutschland, JöR, Band 18 (NF), S. 333; *den.*, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Köln, 1966; *den.*, Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR, ROW 1979, S. 97 - *Theodor Maurz*, Deutsches Staatsrecht, 16. und 23. Aufl., München, 1968 und 1980 - *Eberhard Poppe*, Die politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten im System der sozialistischen Grundrechte, StuR 1979, S. 806 - *den./Rolf Schüsseler*, Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, StuR 1963, S. 209 - *Gerold Tietz*, Entwicklungsprobleme und Tendenzen der ehrenamtlichen Mitarbeit der Bürger in Organen des Staatsapparates, StuR 1980, S. 326.

I. Das Recht auf Mitgestaltung

1. Vorgeschichte.

- 1 a) Bereits die Verfassung von 1949 sprach von der »Mitgestaltung« der Bürger: »Je der Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik« (Art. 3 Abs. 2).
- 2 b) Indessen blieb der Begriff unklar. Weil er unmittelbar dem Satz über die Volkssouveränität »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« (Art. 3 Abs. 1) folgte, schien er ihn näher im Sinne einer plebiszitären Komponente der Verfassung zu erläutern. In Art. 3 Abs. 3 wurde dagegen ein anderer Begriff, nämlich »Mitbestimmung« verwendet. Theodor Maurz (Deutsches Staatsrecht, bis zur 16. Auflage, dort S. 366) ist in der Ansicht zuzustimmen, ein Unterschied zwischen »Mitgestaltung« und »Mitbestimmung« sei kaum zu erkennen. Wahrscheinlich sollte der erste Begriff der weitere sein und auch die Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der Wirtschaft und der sozialen Verhältnisse einschließen. Dafür spricht, daß der Begriff »Mitbestimmung« in Art. 3 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Ausübung in politischen Gremien verwendet wurde. Diese terminologische Unklarheit hatte aber in Anbetracht der Verfassungswirklichkeit (s. Rz. 41-51 zur Präambel) keine praktischen Auswirkungen.

2. Der Inhalt des Rechts.

- 3 a) Wenn die Verfassung von 1968/1974 in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 den Begriff »mitgestalten« gebraucht, so ist er im Sinne der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption zu verstehen (s. Rz. 5-39 zu Art. 19). Wenn das Recht auf Mitgestaltung ausdrücklich auf die sozialistische Gemeinschaft und den sozialistischen Staat bezogen wird, so wird die beschränkte Substanz und die spezifische Zielsetzung des Rechts verdeutlicht.
- 4 b) Wenn in Art. 21 Abs. 2 der Terminus »Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung« verwendet wird, soll wohl nicht zwischen dem einen und dem anderen unterschied-